

BAG 16.3.2010, 3 AZR 594/09

Auch Energiebeihilfen können insolvenzgesicherte Betriebsrenten i.S.d. BetrAVG darstellen

Hat der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern für die Zeit ab Bezug der gesetzlichen Rente für Bergleute eine Energiebeihilfe zugesagt, so handelt es sich hierbei um eine betriebliche Altersversorgung i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Denn die Rente deckt das Invaliditätsrisiko und damit ein vom BetrAVG erfasstes Risiko ab. Wird über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, muss daher der Pensionssicherungsverein für diese Leistung eintreten.

Der Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Insolvenzschutz für Abgeltungszahlungen von sog. Hausbrandleistungen (Energiebeihilfe). Darüber hinaus, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger insolvenzgeschütztes Altersruhegeld zu zahlen.

Der 1957 geborene Kläger war seit 1977 bei einem Bergbauunternehmen beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für den rheinisch-westfälischen Steinkohlebergbau (MTV) Anwendung, der u.a. Ansprüche ausgeschiedener Arbeitnehmer auf Gewährung von Kohledeputat- bzw. Energiebeihilfeleistungen regelt. Der Arbeitgeber erteilte dem Kläger – wie den übrigen Mitarbeitern – eine Versorgungszusage nach der bei ihm geltenden Versorgungsordnung. Der Kläger schied zum 31.1.2007 aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Nachdem über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, nahm der Kläger den beklagten Pensionssicherungsverein auf Zahlung von Energiebeihilfe nach dem MTV sowie eine Werksrente nach der Versorgungsordnung in Anspruch. Die hierauf gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Die Gründe:

Der Kläger hat gegen den Beklagten sowohl einen Anspruch auf Ruhegeldzahlung als auch auf Energiebeihilfe in der begehrten Höhe. Der Beklagte muss als Träger der im BetrAVG vorgesehenen Insolvenzversicherung im Sicherungsfall zwar nur für Leistungen eintreten, die betriebliche Altersversorgung im Sinn dieses Gesetzes darstellen. Das sind Versorgungsleistungen, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses

- als Altersversorgung das "Langlebkeitsrisiko",
- als Hinterbliebenenversorgung einen Teil des Todesfallrisikos
- oder als Invaliditätsversorgung einen Teil des Invaliditätsrisikos

abdecken. Auch Sachleistungen wie die Energiebeihilfe können aber eine betriebliche Altersversorgung i.S.d. BetrAVG darstellen.

Die Energiebeihilfe ist demnach Bestandteil einer insolvenzgesicherten betrieblichen Altersversorgung i.S.d. BetrAVG, wenn der der Leistung zugrunde liegende MTV als Leistungsvoraussetzung Tatbestände nennt, die ihrerseits an eines der genannten Risiken anknüpfen. Dies ist nicht schon der Fall, wenn Voraussetzung der Energiebeihilfe ein Bergmannsversorgungsschein ist. Denn das Bergmannsversorgungsscheingesetz des Landes NRW sieht keine Altersgrenze vor und knüpft daran an, dass der Berechtigte im aktiven Arbeitsleben steht. Es deckt damit keines der genannten Risiken ab.

Eine betriebliche Altersversorgung liegt allerdings im Streitfall deshalb vor, weil die Energiebeihilfe wegen des Bezugs einer Rente für Bergleute aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren ist. Diese sichert das vom BetrAVG erfasste Invaliditätsrisiko ab. Das gilt auch, wenn sie wegen langjähriger Beschäftigung unter Tage und Erreichens der Altersgrenze von 50 Jahren gewährt wird, weil der Arbeitnehmer keine der knappschaftlichen Beschäftigung gleichwertige Tätigkeit mehr ausübt.

Linkhinweis:

- Der Volltext der Entscheidung wird demnächst auf den [Webseiten des BAG](#) veröffentlicht.
- Für die Pressemitteilung des BAG klicken Sie bitte [hier](#)